

## Infothek 9: *Finanzamt & Steuern (Einkommensteuer, Umsatzsteuer)*

### Erstkontakt

Für GründerInnen ist jenes Finanzamt zuständig, in dessen Amtsbereich sich der Wohnsitz des Einzelunternehmens befindet, also das sogenannte **Wohnsitzfinanzamt**.

Für die Körperschaftsteuer bei Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) sowie die Umsatzsteuer bei Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) und Personenvereinigungen (z.B. OG, KG, GesbR) ist das Betriebsfinanzamt zuständig.

UnternehmerInnen sind Abgabepflichtige (§ 78 Abs. 1 BAO) und haben eine Reihe von Rechten und Pflichten.

**Rechte:** Akteneinsicht, Anspruch auf Rechtsbelehrung, Parteiengehör, Anspruch auf ein faires Verfahren, Stellung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens

**Mitwirkungspflichten:** Offenlegungs- und Wahrheitspflicht, Anzeigepflicht, Führen von Büchern bzw. Aufzeichnungen, Einreichung von Abgabenerklärungen, Hilfeleistung bei Amtshandlungen, Mitwirkungspflicht bei abgabenbehördlichen Prüfungen.

### Anzeigepflicht

Innerhalb eines Monats ab Beginn der Tätigkeit müssen Sie dem Finanzamt das Eröffnen des Gewerbebetriebes sowie den Standort bekanntgeben (eine formlose Mitteilung ist ausreichend).

Gleichzeitig suchen Sie um die Zuteilung einer **Steuernummer** an. Beantragen Sie ggf. auch eine **UID-Nummer**.

Das Finanzamt sendet Ihnen einen **Fragebogen** (Verf 24 für natürliche Personen) zu, den Sie binnen 14 Tagen zurücksenden.

Eine der Fragen betrifft den **voraussichtlich erzielbaren Umsatz und Gewinn** im Eröffnungs- und Folgejahr. Wichtig: Gerade der **Gewinneinschätzung** sollten Sie viel Aufmerksamkeit schenken, da Ihre Gewinnangabe als Basis für die Berechnung der Einkommensteuervorauszahlung dient. Schätzen Sie den Gewinn zu hoch, zahlen Sie zu viel Steuern. Noch unangenehmer: Schätzen Sie den Gewinn zu gering ein, müssen Sie später gleichzeitig für die vorangegangenen Jahre nachzahlen und für das laufende Jahr voranzahlen.

### Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nr.)

Die UID-Nummer ist eine **spezielle Steuernummer** und dient der Identifikation als EU-UnternehmerIn im Falle von Lieferungen oder Leistungen in einem anderen EU-Land.

Das Vorliegen einer korrekten UID-Nummer ist u. a. eine der **Voraussetzungen** für die **Umsatzsteuerfreiheit** einer **innergemeinschaftlichen Lieferung**.

Sie benötigen die UID auch, wenn Sie den Vorsteuerabzug aus Rechnungen über € 10.000,- geltend machen wollen.

Die UID-Nummer ist bei Inlandsumsätzen **Bestandteil einer ordnungsgemäßen Rechnung** (über € 150,-).

**Betriebsgründer erhalten die UID-Nummer gleichzeitig mit Zuteilung der Steuernummer**, wenn Sie die entsprechende Zeile im Fragebogen ankreuzen. **Kleinunternehmer** müssen einen **eigenen Antrag** stellen, sie müssen dadurch NICHT auf die Kleinunternehmerregelung verzichten.

### **Aufbau der UID-Nummern**

In Österreich: ATU und 8 Stellen z.B. ATU12345678

**Buchungsmittelungen:** So wie Sie von einer Bank Kontoauszüge erhalten, sendet Ihnen das Finanzamt laufend nummerierte Buchungsmittelungen zu, die Sie über alle Bewegungen, die Fälligkeiten von Abgaben und Ihren aktuellen Saldo auf Ihrem Abgabenkonto informieren.

## Einkommensteuer

Grundsätzlich unterliegen alle in- und ausländischen Einkünfte der Einkommensteuer. Besteuert wird das Einkommen, welches Sie innerhalb eines Kalenderjahres bezogen haben.

Unter dem Begriff „Einkommen“ versteht man den Gesamtbetrag aus den sieben Einkunftsarten:

Einkunftsarten und Ermittlung des Einkommens	
1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Betriebliche Einkunftsarten „Gewinneinkünfte“
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit	
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	Außerbetriebliche Einkunftsarten „Überschusseinkünfte“
5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen	
7. Sonstige Einkünfte	
= Gesamtbetrag der Einkünfte - Sonderausgaben - außergewöhnliche Belastungen - Kinderfreibeträge	
<b>EINKOMMEN</b>	

Die Einkommenssteuer ist die „Lohnsteuer“ des Selbständigen. Basis und Bemessungsgrundlage ist Ihr jährlich erwirtschafteter Gewinn, ermittelt mithilfe der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, der Pauschalierung oder der doppelten Buchführung, zuzüglich sonstiger Einkünfte (z.B. Dienstverhältnis).

**Der Steuersatz liegt zwischen 0% und 50%, wobei Einkommensteuer erst anfällt, wenn das (Jahres-) Einkommen mehr als € 11.000,- betragen hat.**

Einkommen in €	Einkommensteuer in €	Grenzsteuersatz
bis 11.000,- und darunter	0	0
11.000 – 25.000,-	$(\text{Einkommen} - 11.000) \times 5.110$ 14.000	36,5 %
25.000 – 60.000,-	$5.110 + (\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125$ 35.000	43,2143 %
über 60.000,-	$20.235 + (\text{Einkommen} - 60.000) \times 0,5$	50 %

Sie zahlen die Einkommensteuer **vierteljährlich im Voraus**. Im Gründungsjahr gilt Ihre Schätzung laut Finanzamt-Fragebogen als Bemessungsgrundlage. Wenn Ihre Erwartungen zu optimistisch waren, können Sie bis 30. September des Jahres die Herabsetzung der

Vorauszahlung beantragen. Dafür müssen Sie dem Finanzamt eine fundierte Planungsrechnung für das laufende Geschäftsjahr vorlegen.

Ihre Vorauszahlung beruht nur auf Schätzungen und Erwartungen. Deshalb müssen Sie nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die tatsächliche **Jahressteuererklärung für Einkommensteuer und Umsatzsteuer** beim Finanzamt bis spätestens **30. April** einreichen. Wenn Sie einen Internet-Anschluss haben, müssen Sie die Steuererklärungen **elektronisch** einreichen – die Frist verlängert sich auf **30. Juni**. Wenn Sie durch einen Steuerberater vertreten werden, verlängern sich diese Fristen weiter. Bei Festsetzung der Steuer kommt es zur Verrechnung: Waren Ihre Vorauszahlungen zu hoch, bekommen Sie eine Gutschrift, waren die Vorauszahlungen zu niedrig, müssen Sie nachzahlen.

### **Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen**

Sonderausgaben sind nicht bereits als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbare Ausgaben für

- Personenversicherungen z.B. freiwillige Krankenversicherung, Pensionskassen
- Wohnraumbeschaffung z.B. Genossenschaftsbeiträge, Kosten der Eigenheimerrichtung
- Wohnraumsanierung durch befugten Professionisten z.B. Fensteraustausch
- bestimmte Kapitalanlageformen z.B. junge Aktien

Diese Ausgaben sind in der Regel betragsbegrenzt und nur **zu einem Viertel absetzbar**. Auch wenn tatsächlich keine Sonderausgaben angefallen sind, wird eine Sonderausgabenpauschale von 60 € abgezogen.

Weiters abzugsfähig sind:

- Kirchenbeiträge bis höchstens € 200,-
- private Spenden an begünstigte Spendenempfänger
- bestimmte Leibrenten

### **Nebenberuf Unternehmer**

Vor allem in der Startphase haben viele neue Unternehmer, die insbesondere als Ein-Personen-Unternehmen gründen, auch **Einkünfte aus unselbständiger Arbeit**.

#### **Wann besteht Steuererklärungspflicht bei der Einkommensteuer?**

Eine Erklärungspflicht besteht dann, wenn das **gesamte Jahreseinkommen, in dem auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind, mehr als € 12.000,00 beträgt und die nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünfte den Betrag von € 730,00 übersteigen**. Werden nur Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, so besteht bei einem Einnahmen-Ausgaben-Rechner die Erklärungspflicht bereits, wenn das Einkommen € 11.000,00 überschreitet.

Bei der Ermittlung des Einkommenssteuertarifs werden **alle Einkunftsarten** sowohl aus unselbstständigen als auch gewerblichen Tätigkeiten **zusammengerechnet**. Dies bedeutet, dass der **Grenzbetrag für die Einkommensteuerfreiheit von € 11.000,00** nur einmal für das Gesamteinkommen zur Anwendung gelangt. Eine Steuerpflicht für die nebenberufliche Tätigkeit tritt ein, wenn diese neben den **lohnsteuerpflichtigen Einkünften eine Höhe von € 730,00** erreicht hat.

Weiterführende Informationen zur Einkommensteuer:

[http://www.bmf.gv.at/Steuern/TippsfrUnternehmeru\\_7722/Einkommensteuer/Einkommensteuer.htm#Steuertarif%20und%20Steuerabsetzbetr%C3%A4ge](http://www.bmf.gv.at/Steuern/TippsfrUnternehmeru_7722/Einkommensteuer/Einkommensteuer.htm#Steuertarif%20und%20Steuerabsetzbetr%C3%A4ge)

## Umsatzsteuer

Laut Umsatzsteuergesetz unterliegen folgende Vorgänge der Umsatzsteuer:

- **Lieferungen** und **sonstige Leistungen**, die ein Unternehmer im **Inland** gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt
- Der **Eigenverbrauch** (z.B. der Unternehmer entnimmt Ware für den Eigenbedarf)
- Die **Einfuhr** von Waren aus dem **Drittlandsgebiet** (z.B. der Unternehmer importiert Textilien aus Asien, wobei Einfuhrumsatzsteuer fällig wird)
- Die **Einfuhr** von Waren aus der **EU** (z.B. der Unternehmer importiert Handelswaren aus Deutschland, wobei Erwerbsteuer fällig wird)

Die Umsatzsteuer wird auf jeder Wirtschaftsstufe einbehalten (z.B. beim Produzenten, beim Hersteller, beim Groß- und Einzelhändler), wegen des Vorsteuerabzugs stellt sie jedoch innerhalb der Unternehmernetz keine Kostenfaktor dar, sondern wird wie ein „durchlaufender Posten“ behandelt.

### **Der Vorsteuerabzug**

Unter Vorsteuern versteht man die Umsatzsteuerbeträge, die von einem anderen Unternehmer in einer Rechnung gesondert ausgewiesen werden.

In den meisten Fällen beträgt die **Umsatzsteuer 20%** vom Nettoentgelt. Daneben gibt es auch noch einen **reduzierten Steuersatz** von **10%** z.B. für Lebensmittel und Bücher.

Bei speziellen Lieferungen und Leistungen wie z.B. bei Lieferungen ins Ausland oder bei „Bauleistungen“ wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen, da die Umsätze entweder befreit sind oder die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht. Auf den auszustellenden Rechnungen müssen in diesen Fällen besondere Vermerke angeführt werden, die auf den Übergang der Steuerschuld hinweisen. Außerdem benötigen Sie eine UID-Nummer.

### **Umsatzsteuer-Vorauszahlung**

Grundsätzlich muss der Unternehmer selbst monatlich die zu zahlende Umsatzsteuer berechnen. Davon kann er die Vorsteuer abziehen. Die Differenz ist die sogenannte „**Umsatzsteuer-Zahllast**“, die am 15. des zweitfolgenden Monats an das Finanzamt gezahlt werden muss.

z.B.: Die Zahllast für den Monat Mai ist am 15. Juli zu entrichten.

Beträgt Ihr Umsatz weniger als 100.000,- Euro netto pro Jahr, können Sie die Umsatzsteuer auch vierteljährlich abrechnen, jeweils zur Mitte des nächsten Quartals.

In der Regel entsteht die Steuerschuld im Monat der Lieferung oder Leistung (= **Sollbesteuerung**) oder – in Fällen der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (= **Istbesteuerung**) – mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist. Die Istbesteuerung wird bei nicht buchführungspflichtigen Gewerbetreibenden (Jahresumsatz nicht mehr als 700.000,- Euro) vorgenommen; der Unternehmer kann jedoch einen Antrag auf Sollbesteuerung stellen.

### **Kleinunternehmerregelung (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG)**

Kleinunternehmer sind Unternehmer, die die Umsatzgrenze von € 30.000,- jährlich nicht überschreiten und ihren Wohnsitz in Österreich haben. Einmal in fünf Jahren darf die Grenze um max. 15% überschritten werden.

Steuerbefreite Kleinunternehmer dürfen auf ihren **Rechnungen keine Umsatzsteuer** ausweisen. Wenn sie dies trotzdem tun, schulden sie die Umsatzsteuer aufgrund der Rechnungslegung. Die Angabe der **UID-Nr. ist nicht erforderlich**. Auf die **Steuerbefreiung ist hinzuweisen**. Möglich wäre z.B. folgender Zusatz: "Umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung".

Kleinunternehmer sind von der Umsatzsteuer befreit, d.h. sie führen von den Einnahmen keine Umsatzsteuer ab, dürfen aber auch keine Vorsteuern geltend machen. Sie können jedoch auf die Umsatzsteuerbefreiung freiwillig verzichten (**Optionserklärung**). In diesem Fall stellt der

Kleinunternehmer Umsatzsteuer in Rechnung, führt diese an sein Finanzamt ab und darf die Vorsteuern geltend machen.

Die Optionserklärung bindet mindestens für das Jahr, für das sie abgegeben worden ist und weitere vier Jahre. Erst nach Ablauf dieser Bindungsfrist kann die Optionserklärung widerrufen werden.

Kleinunternehmer, welche die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen, müssen die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) weder ausfüllen noch abgeben. Zur Abgabe einer Jahreserklärung sind sie nur dann verpflichtet, wenn der Jahresumsatz € 30.000,-- übersteigt.

Der Unternehmer sollte sich am Beginn seiner Tätigkeit entscheiden, ob er die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nimmt oder zur Regelbesteuerung optiert. Die Entscheidung hängt häufig davon ab, ob hauptsächlich an Private oder Unternehmer fakturiert wird bzw. ob hohe Vorsteuern (Investitionen!) zu erwarten sind.

### Merkmale einer ordnungsgemäßen Rechnung

Grundvoraussetzung zur Geltendmachung von Vorsteuern ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung.

- den Namen und die Adresse des leistenden Unternehmens
- den Namen und die Adresse des Leistungsempfängers
- Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 10.000,- übersteigt; ist weiters die UID-Nummer des Leistungsempfängers anzugeben
- Menge und Bezeichnung der erbrachten Leistung
- Tag der Lieferung/Leistung
- Entgelt (netto)
- Umsatzsteuerbetrag
- gültiger Steuersatz und im Falle einer Steuerbefreiung Hinweis darauf
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) des leistenden Unternehmens
- bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag (netto zzgl. allfälliger Umsatzsteuer) 10.000,- Euro übersteigt, Angabe der UID-Nummer des Leistungsempfängers

Für die **Kleinbetragsrechnung** (das sind Rechnungen mit einem Fakturenwert von brutto unter 150,- Euro) genügt die Angabe von:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- Menge und Bezeichnung der erbrachten Leistung
- Tag der Lieferung/Leistung
- Bruttoentgelt
- Umsatzsteuersatz in Prozent

Kleinbetragsrechnungen werden häufig auf den so genannten „Paragons“ erteilt.